## TEIL B-TEXT

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 a umfaßt nur die textliche Festsetzung Ziff. 1 und gilt für den gesamten Geltungsbereich des Ursprungsplanes Nr. 18 a. Ansonsten bleiben die Festsetzungen des Ursprungsplanes unverändert bestehen.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO) geändert aufgrund Beschluß der GV vom 15. o7. 82

`1.1 Sonstiges Sondergebiet - Kurgebiet - (§ 11 BauNVO) Das Sonstige Sondergebiet - Kurgebiet - dient vorwiegend der Unterbringung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes für Kurzwecke. Diese Betriebe müssen auf Fremdversorgung abgestimmt sein, d.h. Restaurationsräume in dem Umfang besitzen, daß eine Vollverpflegung möglich ist. Die Kapazität der Restaurationsräume muß mindestens de Zahl der Betten entsprechen. Dagegen sind Bau und Einrichtung von chen oder Kochnischen bzw. Schrankküchen oder sonstigen Kocheinrich tungen in Zuordnung zu den einzelnen Zimmern unzulässig. Zulässig sind:

1. Beherbergungsbetriebe, die der Kur dienen,

2. der Eigenart des Gebietes entsprechende Anlagen und Einrichtungen zur Betreuung und Versorgung der unter Ziffer 1 genannten Betriebe sowie Anlagen für gesundheitliche Zwecke für diese Betriebe,

3. Schank- und Speisewirtschaften,

4. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

## SATZUNG DER GEM. I IMMENDOKFER SIKU ÜBER D. BEBAUUNGSPLAN NR. 18 a 1. AND. - STRANDALLEE-WOHLDSTRASSE - AN DER **FLURSTÜCK** WALDKAPELLE

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 06. Juli 1979 (BGB1. I. S. 949) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOB1. Schl.-H. S. 59) i.V. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9.12. 1960 (GVOB1. Schl.-H. 198) sowie § 111 (1) Nr. 1 - 3 Landesbauordnung in der Fassung vom 20. Juni 1975 (GVOB1. Schl.-H. S. 141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1979 (GVOB1. Schl.-H. S. 260) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 47.12.1981 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 a, 1. Änderung für das Gebiet - Strandallee - Wohldstraße - An der Waldkapelle - Flurstück 117 - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen: Der katastermäßige Bestand am

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 des BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Semeindevertretung vom 7.12.1978

> Strand den 01.03.1982 Burgermeister mud way

Den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) aus der Planzeichnung (Teil A)und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.10 1981 bis 02.11.1981 nach vorheriger am 22.09.1981 abgeschlossenen Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken u. Antegungen in der Auslegungsfrist tend semucht werden können, während von der Menstsunden der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegen.

> Taf. Strand, den 01.03.1982 ABürgermeister WWW NVM

Die Gewehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil Banwurde nach § 11 BBauG mit Verfugung des Candrates vom 07.06.1982 Az.: 611, 0/2 - 042/318a(1)-4i/W.

- mit1Auflagen und Hinweisen - erteilt den 30.12.1982

Festsetzungen wurde nach § 111 180 mit Erlaß des Innenministers vom Az.:

erteilt.

, den ..... Bürgermeister-

sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. , den .....

Katasteramt

Der Bebauungsplan, bestehend und dem Text (Teil B) wurde am 24.11.81 -17. 12. 1981 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschloß der Gemaindevertretung 47.12.198+ gebilligt. 24.11.81

> Talf. Strand, den 0.1.03.1982 Bürgermeister hom town

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.07.1982 erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates von 30.11.82 Az.:611.0/2-042/818a (1.) -#i/W. bestatigt.

> Jen 30. 12.1982 BUFACAGISTERVI

ebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) -und dem Text (Teil B) wird biermit ausgefertigt.

Men 30.12.1982

Dieser Bebauungsplanz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 512.01.1983 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich , den 13.01.1983